

SATZUNG des Schüler*innenparlamentes der Staudinger-Gesamtschule

Das Schüler*innenparlament (bestehend aus der SMV [Schüler*innen-Mitverantwortung] und der SIV [Schüler*innen-Interessenvertretung] sowie den Jahrgangshausräten) ist Sache aller Schüler*innen der Staudinger-Gesamtschule. Es soll für eine gute Zusammenarbeit zwischen Schüler*innen, Eltern und Lehrer*innen sorgen und insbesondere die Schüler*innen unserer Schule dabei unterstützen, ihre Interessen, Rechte und Pflichten wahrzunehmen sowie Diskurse und die Evaluation des Schullebens durch die Schüler*innenschaft fördern.

Das Schüler*innenparlament wirkt eigenverantwortlich bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule mit. Er nimmt über seine Schülervertreter*innen gegenüber den Lehrer*innen, Schulleiter*innen, den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit die Interessen und die Ausübung der Beteiligungsrechte der Schüler*innen in eigener Verantwortung wahr.

Diese Satzung ist von demokratischen Prinzipien, sowie dem Bewusstsein der Anerkennung und Wertschätzung der heterogenen menschlichen Gesellschaft und der allen Menschen innewohnenden Würde geleitet.

Rechtliche Grundlagen dieser Satzung sind § 62-70 des Schulgesetzes, in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S.397), mit letzter Änderung am 22. November 2022 (GBl. S. 589/2022), sowie die „Verordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung“ in der Fassung vom 8. Juni 1976 (K.u.U. S.1196/1976), mit letzter Änderung am 25. Juni 2019 (K.u.U.S.162/2019).

Das Schüler*innenparlament / die SMV der Staudinger-Gesamtschule hat gemäß § 66 (3) Schulgesetz am 27. Januar 2026 mit mindestens einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Schülervertreter*innen diese Satzung verabschiedet.

Sie gilt 30 Tage nach diesem Datum auf unbestimmte Zeit und kann durch einen Beschluss gemäß §21 Absatz dieser Satzung außer Kraft gesetzt bzw. geändert werden.

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeine Bestimmungen.....	3
§1 Name, Amtszeit.....	3
Teil II Organe, Ämter und Aufbau der Schüler*innenvertretung....	3
§2 Organe	3
§3 Das Schülersprecher*innen-Team	3
§4 Der Jahrgangsrat	5
§5 Die SMV.....	5
§6 Die SIV.....	5
§7 Schüler*innenparlament: SMV und SIV.....	6
§9 Die Klassen- bzw. Kursschüler*innenversammlung (SMV).....	6
§10 Projektgruppen: Ausschüsse, Arbeitskreise, Gremien.....	7
§11 Die Delegierten für den Bezirksschulrat (SFr).....	7
§12 Die Delegierten des Schüler*innenparlaments in den Fachkonferenzen.....	7
§13 Die Verbindungslehrer*innen.....	7
Teil III Wahlverfahren und Wahlbestimmungen	8
§14 Bestimmungen zur Ämter- und Organwahl.....	8
§15 Wahlverfahren: Schülersprecher*innen, Klassen- bzw. Kurssprecher*innen, Jahrgangsräte, Verbindungslehrer*innen.....	9
§16 Vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt oder einem Organ Ein*e Amtsinhaber*in kann auf drei verschiedene Arten vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden:.....	9
Teil IV: Funktions- und Arbeitsweisen der Schüler*innenvertretung.....	10
§17 Versammlungen der Organe.....	10
§18 Antragstellung und Beschluss.....	10
§19 Stimmrecht.....	11
Wer in den Sitzungen der jeweiligen Mitwirkungsorgane stimmberechtigt ist, wird in dieser Satzung im Teil II festgelegt.....	11
§20 Schüler*innenparlamentssitzungen.....	11
Teil V Satzung: Änderung und Inkrafttreten.....	11
§21 Satzungsänderungen	11
§22 Inkrafttreten der Satzung.....	11

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Amtszeit

- (1) Die Vertretung der Schüler*innenschaft der Staudinger-Gesamtschule in Freiburg in Breisgau trägt den Namen „Schüler*innenparlament der Staudinger-Gesamtschule“.
- (2) Die Amtszeit des Schüler*innenparlaments orientiert sich an den Schuljahren. Gemäß §17 (SMV-Verordnung) beträgt die Amtszeit der Schülervertreter*innen ein Schuljahr. Ausgenommen sind hierbei die Verbindungslehrer*innen, welche jeweils versetzt auf zwei Schuljahre gewählt werden. Die Dauer der Amtsperiode entsprechender Ämter bzw. Organe beträgt im Regelfall ein Schuljahr, Abweichungen hiervon sind in §15 dieser Satzung geregelt.

Teil II Organe, Ämter und Aufbau der Schüler*innenvertretung

§2 Organe

- (1) Organe des Schüler*innenparlaments der Staudinger-Gesamtschule Freiburg i. Br. sind:
- a) Das Schülersprecher*innen-Team nach §3 dieser Satzung
 - b) Die Jahrgangsrät*innen nach §4 dieser Satzung
 - c) Die Schüler*innen-Mitverantwortung (SMV) nach §5 dieser Satzung
 - d) Die Schüler*innen-Interessenvertretung (SIV) nach §6 dieser Satzung
 - e) Die Klassen- bzw. Kursschüler*innenversammlung nach §7 dieser Satzung
 - f) Die Ausschüsse: Gremien, Projektgruppen, Arbeitskreise etc. nach §8 dieser Satzung
 - g) Die Delegierten des Schüler*innenparlaments im Bezirksschulrat
 - h) Die Delegierten des Schüler*innenparlaments in den Fachkonferenzen
 - i) Die Verbindungslehrer*innen nach §11 dieser Satzung

§3 Das Schülersprecher*innen-Team

- (1) Das Schülersprecher*innen-Team besteht aus maximal vier Personen: Eine Person oder bei Ämter-Teilung zwei Personen ist bzw. sind erste*r Schülersprecher*in. Unter Einhaltung der Obergrenze von vier Personen können zwei oder drei stellvertretende Schülersprecher*innen direkt gewählt werden. Die SMV kann aus ihren Reihen weitere Personen zu stellvertretenden Schülersprecher*innen wählen, falls die Obergrenze von vier Personen noch nicht erreicht ist. Das Schülersprecher*innen-Team hat den Vorsitz der SMV-Sitzungen. Diese Sitzungen können von Mitgliedern der SIV oder SMV moderiert werden.

- (2) Die Schülersprecher*innen sind die obersten Vertreter*innen der Schüler*innenschaft und werden abweichend von dem in § 14 beschriebenem Wahlverfahren für ein Jahr von allen Schüler*innen der Staudinger-Gesamtschule innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres direkt gewählt.
- (3) Die Schülersprecher*innen stehen dem Schüler*innenparlament vor. Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie für die Einberufung und die Terminplanung der Schüler*innenparlaments-Sitzungen (SMV & SIV) verantwortlich.
- (4) Das Schülersprecher*innen Team wird bei ihrer Arbeit von Protokollführer*innen, Kassierer*innen, Jahrgangsrät*innen, Klassensprecher*innen und Mitgliedern der SIV unterstützt.
- (5) Den Schüler*innenparlamentsvorstand bilden das Schülersprecher*innen-Team und die Kassierer*innen. Den Vorsitz in diesem Vorstand haben die Schülersprecher*innen. Diese können den Vorstand zu eigenen Sitzungen einberufen.
- (6) Die Schülersprecher*innen stehen den Schüler*innen nach Möglichkeit mindestens einmal in der Woche an einem veröffentlichten Termin für Fragen und Gespräche zur Verfügung; dies kann auch im Rahmen der wöchentlich stattfindenden SIV-Sitzungen erfolgen.
- (7) Die Schülersprecher*innen sind die Vertreter*innen der Schüler*innenschaft in den Schulkonferenzen. Die / der erste Schülersprecher*in ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz.
- (8) Scheidet ein*e Schülersprecher*in vor dem Ende der vorgesehen Amtszeit aus ihrem / seinem Amt aus, so übernimmt die / der stellvertretende Schülersprecher*in das Amt kommissarisch, bis ein neues Schülersprecher*innen-Team gewählt wurde. Nach erfolgreicher Wahl beginnt das Schülersprecher*innenteam mit einer neuen einjährigen Amtszeit. Scheiden die Schülersprecher*innen vorzeitig aus ihrem Amt aus, organisiert die SIV mit Unterstützung der Verbindungslehrkräfte schnellstmögliche Neuwahlen.
- (9) Die Schülersprecher*innen dürfen das Amt der Kassierer*innen nicht gleichzeitig innehaben; im Falle ihrer Wahl treten sie automatisch von diesem Amt zurück.
- (10) Der Schüler*innenparlament der Staudinger-Gesamtschule umfasst neben den in §2 genannten Organen das Amt der Kassierer*innen, die jeweils am Schuljahresanfang aus diesem Gremium zu wählen sind. Kassierer*innen führen die Kasse der SMV/SIV und sind für eine ordnungsgemäße Kassenführung und Buchhaltung verantwortlich. Ausgaben sind grundsätzlich nur nach Genehmigung durch die SIV möglich.

§4 Der Jahrgangsrat

- (1) Entsprechend dem Jahrgangshaus-Konzept der Staudinger-Gesamtschule wählt jede Klasse jeweils bis zu zwei Vertreter*innen in den Jahrgangsrat der jeweiligen Klassenstufe. Diese

treffen sich mindestens vier Mal jährlich, zu von einer Lehrkraft des jeweiligen Jahrgangs betreuten Sitzungen, um Anliegen und Interessen ihres Jahrgangs zu besprechen, zu adressieren und zu protokollieren.

- (2) Die Jahrgangsrät*innen eines Jahrgangs wählen dabei Vertreter*innen, die als Stufenvertreter*innen jeweils in der auf die Sitzung des Jahrgangsrats folgenden Sitzung des Schüler*innenparlaments über die Ergebnisse der vorangegangenen Jahrgangsratssitzung berichten. Jahrgangsratssitzungen sind zeitlich vor den Schüler*innenparlaments-Sitzungen durchzuführen, damit die Vertreter*innen der Jahrgangshaus-Räte in der SMV-Sitzung über ihre Anliegen und Themen berichten können.
- (3) Aufgabe der Jahrgangsratsvertreter*innen ist es, Themen und Anliegen ihres Jahrgangs in die Sitzungen der SMV einzubringen.
- (4) Dabei ist die Verfolgung und Durchsetzung der jahrgangsspezifischen Anliegen mithilfe der SIV oder in direkter Absprache mit den Stufenleitungen oder der Gesamtleitung (z.B. über einen Antrag an die Schulleitung und / oder die Koordinierungssitzung (KoSi) möglich.

§5 Die SMV

- (1) Die SMV besteht aus den gewählten Klassen- und Kurssprecher*innen aller Klassen und Kurse (siehe §10). Die SMV kann zu verschiedenen Themen Projektgruppen bilden. Die SMV orientiert ihre Arbeit an der Satzung des Schüler*innenparlaments der Staudinger-Gesamtschule.
- (2) Der Vorstand der SMV (= das Schülersprecher*innen-Team) legt am Ende seiner Amtszeit der SMV einen Rechenschaftsbericht vor. Dieser wird protokolliert.
- (3) Die SMV kommt mindestens vier Mal im Jahr zu den Schüler*innenparlaments-Sitzungen (zusammen mit der SIV) zusammen.

§6 Die SIV

- (1) Die SIV (Schüler*innen-Interessen-Vertretung) ist ein Arbeitskreis, der allen Schüler*innen der Staudinger-Gesamtschule offensteht. Die SIV bearbeitet mit Unterstützung der Verbindungslehrkräfte Themen und Projekte ihrer Wahl.
- (1) Die SIV kann zu verschiedenen Themen Projektgruppen bilden. Die SIV orientiert ihre Arbeit an der Satzung des Schüler*innenparlaments der Staudinger-Gesamtschule.
- (2) Mitglied einer Projekt-/ Arbeitsgruppe kann jede*r Schüler*in der Staudinger-Gesamtschule sein.

- (3) Projektgruppen dürfen mit Zustimmung des Vorstandes bzw. mit Zustimmung der SMV im Namen der Schüler*innenschaft der Staudinger Gesamtschule handeln.

§7 Schüler*innenparlament: SMV und SIV

- (1) SMV, Jahrgangsräte und die SIV bilden zusammen das Schüler*innenparlament.
- (2) Jedes SMV- und SIV-Mitglied ist stimmberechtigtes Mitglied des Schüler*innenparlaments.

§8 Kassen- und Rechnungsprüfung: Entlastung

- (1) Die Prüfung der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der SMV bestellten Kassenprüfer*innen. Diese erstellen über die Buch- und Kassenführung einen Bericht. Die Entlastung der Kassierer*innen erfolgt durch das Schüler*innenparlament (SMV und SIV).

§9 Die Klassen- bzw. Kursschüler*innenversammlung (SMV)

- (1) Die zwei gleichberechtigten Klassen- bzw. Kurssprecher*innen vertreten ihre Klasse bzw. ihren Kurs und werden gemäß dem unten beschriebenen Wahlverfahren in geheimer Wahl von ihrer Klasse / ihrem Kurs gewählt.
- (2) Die Klassen- bzw. Kurssprecher*innen vertreten und repräsentieren ihre Klasse bzw. ihren Kurs in der SMV sowie vor der Lehrer*innenschaft und vor allen weiteren am Schulleben Beteiligten. Sie haben die Mehrheitsbeschlüsse ihrer Klasse bzw. ihres Kurses auszuführen. Sie sind dafür verantwortlich, ihre Klasse bzw. ihren Kurs über die Beschlüsse und Aktionen des Schüler*innenparlaments sowie sonstige Schulangelegenheiten zu informieren.
- (3) In den SMV-Sitzung haben beide Klassen- bzw. Kurssprecher*innen Anwesenheitspflicht und Stimmrecht. Sind die Klassen-/Kurssprecher*innen verhindert, können diese durch andere Schüler*innen ihrer Klasse vertreten werden; diese sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Das Schüler*innenparlament wählt aus seiner Mitte ab Klasse 7 (oder höher) drei Delegierte sowie drei Stellvertreter*innen in zwei Wahlgängen in die Schulkonferenz. Für den Fall, dass die Schulkonferenz-Delegierten verhindert sind, werden Stellvertreter*innen gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgeblich. Die Stellvertreter*innen nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor.
- (5) Die Gruppe der Schülervertreter*innen kann bei der Schulleitung die Einberufung einer Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen hierbei angegeben werden. Dies kann auch auf Initiative der Klassensprecher*innen und der

Schülersprecher*innen geschehen.

§10 Projektgruppen: Ausschüsse, Arbeitskreise, Gremien

Bei Bedarf bzw. auf Wunsch können Gremien, Projekt- und Arbeitsgruppen des Schüler*innenparlaments gebildet werden.

§11 Die Delegierten für den Bezirksschulrat (SFr)

- (1) Das Schüler*innenparlament wählt eine*n Vertreter*in und bis zu zwei Stellvertreter*innen für den Freiburger Schüler*innen - Rat auf ein Jahr.
- (2) Die Kandidat*innen müssen Mitglied des Schüler*innenparlaments der Staudinger-Gesamtschule sein.

§12 Die Delegierten des Schüler*innenparlaments in den Fachkonferenzen

Das Schüler*innenparlament ist zu den Fachkonferenzen einzuladen und die Anliegen der Schüler*innen sind anzuhören. Bei Themen, die bestimmte Fächer betreffen, wendet sich das Schüler*innenparlament an die die Fachkonferenz leitenden Lehrkräfte und kann dort ihre Anliegen vorbringen.

§13 Die Verbindungslehrer*innen

- (1) Die Verbindungslehrkräfte unterstützen die Schüler*innenvertretung und werden gemäß dem in §15 beschriebenen Wahlverfahren gewählt.
- (2) Jede*r Schüler*in hat das Recht geeignete Lehrkräfte vorzuschlagen.
- (3) Die Verbindungslehrer*innen unterstützen die SMV und SIV bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.
- (4) Sie dienen auch als Ansprechpartner*innen der Schüler*innen bei Sorgen, Nöten und Problemen.
- (5) Die Verbindungslehrer*innen können zur Vermittlung bei Konflikten zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen herangezogen werden.
- (6) Des Weiteren organisieren die Verbindungslehrer*innen zusammen mit dem Schüler*innenparlaments-Vorstand die Wahl der Schülersprecher*innen.
- (7) Schulleitungsmitglieder, Referendar*innen sowie Lehrkräfte mit weniger als einem halben Lehrauftrag sind nicht wählbar.

- (8) In ihrer Funktion als Vermittelnde unterliegen die Verbindungslehrer*innen der Schweigepflicht.

Teil III Wahlverfahren und Wahlbestimmungen

§14 Bestimmungen zur Ämter- und Organwahl

- (1) Alle Schüler*innen der Staudinger-Gesamtschule können für die Ämter und Organe der Schüler*innenvertretung gewählt werden, sofern diese Satzung es nicht anders vorsieht. Schüler*innen in ihrem Abschlussjahr sowie Schüler*innen, die für längere Zeit im Ausland sind (mehr wie zwei Monate am Stück), stehen für die Wahl der Ämter nicht zur Verfügung. Eine Wahl zum bzw. zur Klassen- oder Kurssprecher*in ist auch im Abschlussjahr möglich.
- (2) Jedes Amt oder Organ wird, insofern diese Satzung es nicht anders vorsieht, für ein Schuljahr gewählt.
- (3) Die Wahl der jeweiligen Ämter und Organe des Schüler*innenparlamentes findet in offener Wahl statt, soweit diese Satzung es nicht anders vorsieht oder mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten eine geheime Wahl wünschen.
- (4) Die Wahl der jeweiligen Ämter und Organe des Schüler*innenparlamentes findet bis zur sechsten Woche nach Schuljahresbeginn statt. Eine Ausnahme bilden die Klassen- bzw. Kurssprecher*innenwahlen: Diese Wahlen sind bis Ende der dritten Woche durchzuführen.
- (5) Für das jeweilige Amt oder Organ des Schüler*innenparlamentes ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bilden die Stimmenthaltungen die Mehrheit, so muss innerhalb von drei Monaten neu gewählt werden. Ergibt sich aus der Wahl eine Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidat*innen erfolgt eine Stichwahl.
- (6) Eine Wahlanfechtung muss spätestens zehn Schultage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei den Verbindungslehrer*innen oder der Schulleitung schriftlich begründet eingereicht werden. Diese prüfen gemeinsam die Gültigkeit des Wahlergebnisses.

§15 Wahlverfahren: Schülersprecher*innen, Klassen- bzw. Kurssprecher*innen, Jahrgangsräte, Verbindungslehrer*innen

- (1) Die Schülersprecher*innen werden für ein Jahr von allen Schüler*innen der Staudinger-Gesamtschule innerhalb der ersten sechs Wochen direkt gewählt.
- (2) Die Klassen- bzw. Kursprecher*innen müssen spätestens in der dritten Woche des Schuljahres gewählt werden. Es gibt zwei Wahlgänge, bei denen jeweils jede*r Schüler*in eine Stimme hat.

In jedem Wahlgang wird eine Klassensprecher*in mit den meisten Stimmen gewählt. Beide Wahlgänge sind unabhängig voneinander durchzuführen.

Eine Ausgeglichenheit der Geschlechter ist wünschenswert; die Vorfestlegung auf einen Mädchen- und einen Jungenplatz ist unzulässig.

- (3) Jede Klasse wählt bis zu zwei Vertreter*innen in den Jahrgangsrat der jeweiligen Klassenstufe.
- (4) Verbindungslehrer*innen: Der Schüler*innenparlament wählt zum Ende eines Schuljahres eine*n oder zwei Verbindungslehrer*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre, Verbindungslehrer*innen sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Die Wahl findet jährlich versetzt statt. Das Schülersprecher*innen-Team stellt nach den eingegangenen Vorschlägen eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrkräfte auf. Die vorgeschlagenen Lehrkräfte müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor. Die Wahl kann nicht an Bedingungen der Kandidat*innen gebunden sein. Es können keine Teams gewählt werden. Es gibt keine geschlechtsspezifische Wahl; eine Ausgeglichenheit der Geschlechter ist wünschenswert.
- Jedes Mitglied des Schüler*innenparlamentes hat eine Stimme zu vergeben. Gewählt ist die Kandidat*in, die die höchste Stimmenzahl erreicht.

§16 Vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt oder einem Organ

Ein*e Amtsinhaber*in kann auf drei verschiedene Arten vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden:

1. Rücktrittserklärung: Entscheidet sich ein*e Amtsinhaber*in, ihr bzw. sein Amt niederzulegen, muss eine schriftliche Erklärung beim Schüler*innenparlament eingereicht werden.
2. Abwahl durch das Schüler*innenparlament: Eine Misstrauenswahl wird durchgeführt, wenn mindestens 20 Prozent der Wahlberechtigten eine solche schriftlich bei den Verbindungslehrkräften beantragen. Der bzw. die Amtsinhaber*in scheidet aus dem Amt aus, sofern ein*e Nachfolger*in mit den nötigen Stimmen gewählt worden ist.
3. Vorzeitiges Verlassen der Schule oder der Klasse: Scheidet ein*e Amtsinhaber*in aus der Schul- bzw. Klassengemeinschaft aus, erlischt ihr Amt.
4. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus einem Amt findet schnellstmöglich eine Neuwahl nach dem in §15 beschriebenem Wahlverfahren statt.

Teil IV: Funktions- und Arbeitsweisen der Schüler*innenvertretung

§17 Versammlungen der Organe

- (1) Versammlungen der jeweiligen Organe werden von deren Vorsitzenden bzw. Leitenden mindestens eine Woche vorher einberufen. Wer an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen muss bzw. darf, ist in Teil II dieser Satzung festgelegt.
- (2) Versammlungen der jeweiligen Organe der Schüler*innenvertretung auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schüler*innenvertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleitung vorher zugestimmt hat.
- (3) In Ausnahmefällen kann eine Sondersitzung, während des Unterrichts angesetzt werden. Sondersitzungen werden im Voraus bei der Schulleitung angemeldet.

§18 Antragstellung und Beschluss

- (1) Vor einer Sitzung eines Mitwirkungsorgans der Schüler*innenvertretung darf jede*r Schüler*in der Schule beim Leitenden dieser Sitzung einen Tagesordnungspunkt beantragen, über den das Organ erörtert und gegebenenfalls entsprechende Beschlüsse fasst. Während der Sitzung sind nur die Mitglieder des Organs antragsberechtigt. Für eine Abstimmung muss dieser Antrag ausformuliert ins Protokoll aufgenommen werden.
- (2) Die Abstimmung über Anträge erfolgt offen, sofern nicht mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangen.
- (3) Es reicht die einfache Mehrheit, um den Antrag anzunehmen oder abzulehnen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bilden die Enthaltungen die Mehrheit, so wird der Punkt von der Tagesordnung gestrichen. Das Abstimmungsergebnis muss in das Protokoll aufgenommen werden.
- (4) Wird ein Antrag von dem Schüler*innenparlament nach Abstimmung abgelehnt, so darf dieser mit identischem Inhalt innerhalb einer dreimonatigen Frist nach Ablehnung nicht wieder gestellt werden. Hiervon ist nur abzuweichen, wenn zwei Drittel des Schüler*innenparlaments den Antrag schriftlich unterstützen.

§19 Stimmrecht

Wer in den Sitzungen der jeweiligen Mitwirkungsorgane stimmberechtigt ist, wird in dieser Satzung im Teil II festgelegt.

§20 Schüler*innenparlamentssitzungen

- (1) Eine Sitzung des Schüler*innenparlaments wird von den Schülersprecher*innen einberufen und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben.
- (2) Der Schüler*innenparlament tagt schulintern öffentlich.
- (3) Der Schüler*innenparlament kann nach Absprache mit der Schulleitung während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten. Trotz Klausuren bzw. Klassenarbeiten ist die Anwesenheit gewünscht; ggfs. muss ein Nachschreibetermin ermöglicht werden. Wer an den Schüler*innenparlamentssitzungen teilnehmen darf bzw. muss, ist im Einzelnen in Teil II dieser Satzung festgehalten.

Teil V Satzung: Änderung und Inkrafttreten

§21 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit durch das Schüler*innenparlament geändert werden.
- (2) Jedes Mitglied des Schüler*innenparlamentes kann einen Antrag auf Änderung stellen.
- (3) Die Satzung des Schüler*innenparlaments muss veröffentlicht und damit der gesamten Schüler*innenschaft zugänglich gemacht werden.

§22 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung des Schüler*innenparlaments der Staudinger-Gesamtschule wurde am 27.1.2026 von 72 der 90 anwesenden Mitgliedern des Schüler*innenparlamentes verabschiedet.
- (2) Sie tritt 30 Tage nach Aushang am 26.2.2026 in Kraft.

Stellvertretend für die Schüler*innenvertretung

Schülersprecher*innen des Schuljahres 2025/26:

Harewan Elias

Emma Scholz

Der Verbindungslehrer*innen des Schuljahres 2025/26:

André Schulz

Torsten Stock

Tobias Kurzeder
